



ÖSTERREICHISCHE PATENTANWALTSKAMMER

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

GZ 34.190/2-VII/B/4/2002

Wien, am 22. April 2002

**Begutachtungsverfahren,
Bundesgesetz über die Organisation der
Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz)**

Die Österreichische Patentanwaltskammer befürwortet voll und ganz die Zielsetzung dieser Novelle, dass nämlich Universitätserfindungen zentral von den Universitäten selbst verwertet werden können sollen. Allerdings ist sie der Meinung, dass die Formulierungen, wie sie im Vorschlag gewählt worden sind, dieses Ziel kaum oder nur unvollkommen erreichen werden, und hat diesbezüglich die folgenden Verbesserungsvorschläge :

§ 108 Absatz 1

Satz 1 garantiert die Publikationsfreiheit der wissenschaftlichen Forscher.

Allerdings würde eine zu frühe Publikation das Ziel der Verwertung, wofür Patentanmeldungen wesentlich sind, vereiteln. Daher müsste betreffend den Zeitpunkt dieser Veröffentlichung auf die Annahmefrist und eine angemessene Zeitdauer zur Ausarbeitung und Einreichung einer Patentanmeldung Rücksicht genommen werden.

- 2 -

Daher müsste hier bei diesem ersten Satz in Absatz 1 ein entsprechender Hinweis noch aufgenommen werden, etwa wie folgt :

„wobei der Zeitpunkt dieser Veröffentlichung mit den Anforderungen des Abs. 4 für den konkreten Fall abzustimmen ist.“

§ 108 Absatz 3

Dessen erster Teil bringt zum Ausdruck, dass nun alle Erfindungen an Universitäten – ob sie nun von Studenten („Ausbildungsverhältnis“) oder Universitätsangehörigen, sei es im öffentlich–rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis, gemacht werden – den Universitäten zur Verwertung überlassen werden müssen.

Dem wird aber der letzte Halbsatz und auch die zugehörigen Erläuternden Bemerkungen nicht gerecht. Wenn § 7 Abs. 2 PatG weiter zu gelten hat, wobei nur die Person des Dienstgebers wechselt, dann gilt dies nur für Universitätsangehörige im öffentlich–rechtlichen Dienstverhältnis. Soll dies auch für Universitätsangehörige im privatrechtlichen Dienstverhältnis gelten, dann müsste auch § 7 Abs. 1 hierfür gelten, eventuell mit der Maßgabe, dass es bei solchen Dienstnehmern ebenfalls keiner gesonderten schriftlichen Vereinbarung bedarf, entgegen dem, wie dies in § 7 Abs. 1 normiert ist. Da dies noch immer nicht auf Studenten zutrifft, die in keinem Dienstverhältnis stehen, müsste dann noch ausdrücklich eine weitere Bestimmung angefügt werden, nach welcher für Personen im Ausbildungsverhältnis – wir nehmen an, also jene, die immatrikuliert sind – die Universität als Dienstgeber für die Zwecke der Dienstnehmererfindungsbestimmungen anzusehen ist, selbst wenn kein Dienstverhältnis vorliegt.

§ 108 Absatz 4 letzter Satz

definiert, dass die Universität innerhalb von drei Monaten auf die Verwertung zu verzichten hat (offenbar ausdrücklich), wenn sie diese nicht durchführen will.

- 3 -

Entsprechend dem geltenden Dienstfinderrecht (§ 12 Abs. 2 PatG) ist dem Verzicht auch das Versäumnis der Erklärung durch den Dienstgeber gleichgestellt, was auch hier vorgesehen sein sollte.

Die Österreichische Patentanwaltskammer hofft, hiermit einen Beitrag zur besseren Durchsetzung des gewünschten Zieles geleistet zu haben.

ÖSTERREICHISCHE PATENTANWALTSKAMMER

Der Präsident:



Peter Kliment

25 Ausfertigungen ds. an das
Präsidium des Nationalrates